

2. Sitzung der Kommission für Nachkriegsordnung,

Mittwoch, den 13. November 1946, 09.30 Uhr, im Hotel Bristol in Bern

I) Protokoll.

Das Protokoll der 1. Sitzung der Komm. für Nachkriegsordnung vom 4./5. Oktober 1946 wird mit folgender Korrektur genehmigt:

Seite 10: 1. Votum des Herrn Bretscher, letzter Satz:

Die Aufwertung der Tilsiter- und Magerkäsekontingent (51 Wg.), zusammen mit der vom Handel vorgeschlagenen Quotenaufbesserung für die Verlierer von 1942 (214 Wg. (statt 57 Wg.)) würde die Gesamt-Grundquote um 265 (statt 108) Wg. in die Höhe treiben, was zur Folge hätte, dass die Käseunion mit rund Fr. 60,000.- mehr Lagermietzinsen rechnen müsste.

II) Verbandsansprüche.

Den Mitgliedern der Kommission für die Nachkriegsordnung ist von der Geschäftsleitung des KS eine Zusammenstellung der Gesamtbezüge der Milchverbände in SK-Waren aus den Jahren 1935/36 bis 1945/46 zugestellt worden. Auf der Tabelle "Gesamtbezüge" sind prozentual zur jeweiligen Jahresproduktion dargestellt die Kontingente einerseits und die effektiven Bezüge andererseits. Die effektiven Bezüge der Verbände waren immer etwas höher als das Kontingent. So machen die Totalbezüge der Verbände im Jahre 1945/46 bei einem Kontingent von 16,26 % der Gesamtproduktion 22,78 % aus. Der vermehrte Verkauf ist zum Teil zurückzuführen auf die zurückgenommenen Armeekäse, zum Teil erhöhte sich der Umsatz einzelner Verbände erheblich infolge der grossen Käserationen.

Auf die Zusammenstellung wird verwiesen.

Herr Dr. Keller. Die heutigen Ansprüche der Verbände, umschliessend die Verbandsreserve, das Handelskontingent, Sonderkontingent des Bernerverbandes und Ristornokontingent zweier Verbände betragen 347 Wg. Der Zentralverband möchte nach seinem Vorschlag die Verbandsansprüche ausserhalb der Ablieferungspflicht in ein Bezugsanrecht von 450 Wagen zusammenschliessen, während der Handel verlangt, dass in der Nachkriegszeit die Handelstätigkeit der Verbände eine Rückbildung, jedenfalls aber keine Ausdehnung erfahren sollte, und dass die Handelstätigkeit der beiden Gruppen, Handel und Milchverbände, streng abgegrenzt werden müsse. Die Vorschläge des Handels für die Gestaltung der Verbandsansprüche in der Neuorganisation (VSKE S. 43, 1-6) werden vom Vorsitzenden verlesen, der feststellt, dass sich der Standpunkt des ZV und derjenige des Handels in dieser Frage diametral gegenüberstehen.

Herr Bretscher. Die Auffassung des Handels, wonach diese Gruppe das Recht auf den Handel mit Käse für sich allein in Anspruch nehmen möchte, währenddem die Produzentenverbände sich ausschliess-

schliesslich mit der Produktion der Käse befassen sollten, hat heute ihre Richtigkeit weitgehend verloren, weil in den letzten Jahrzehnten auf Produzentenseite zwangsläufig strukturelle Wandlungen vorgegan-<sup>sich</sup>gen sind. Die Milchverbände sind notgedrungen gezwungen, die Milchproduktenversorgung sicherzustellen. Das können sie nur dann störungslos machen, wenn sie selbst in einem gewissen Umfange über Milchen verfügen, also selbst Milchkäufer sind, um den Abfluss der Milch nach Bedarf reglieren zu können. Es wird an die Zeiten erinnert, wo die Verarbeitung der Milch auf Käse nur einen Gewinn von 8 bis 9 Rp. realisieren liess. Die Entwicklung, die die Zusammenarbeit von Milchverbänden und Detailhandel in den letzten Jahren genommen hat, kann man nicht aufhalten. Sie entspricht nicht lediglich einem Profitbestreben der Verbände, sondern sie ist aus der ganzen Gestaltung der Milchproduktenversorgung hervorgegangen. Wirtschaftlich gesprochen wäre der Weg der Milchproduktenverteilung über die Verbände der einfachste, rascheste und billigste. Die Handelsfirmen, ~~xxxxxx~~ die ursprünglich nur auf den Export eingestellt waren, sind, **gezwungen** durch die Verhältnisse, mehr und mehr auf den Inlandmarkt abgedrängt worden. Wie aus der vorliegenden Zusammenstellung hervorgeht, haben die Verbände im Jahre 1945/46 total 473 Wagen bezogen, also mehr, als heute als Bezugsanrecht beansprucht wird. Darin liegt der sichere Beweis, dass die Begehren der Produzenten nicht ein unbegründetes Expansionsbestreben darstellen, sondern den heute bestehenden Verhältnissen Rechnung zu tragen suchen. Diese grundsätzliche Frage der Anspruchsberechtigung sollte in erster Linie eine Abklärung finden.

Herr Dr. Gerber. Der Standpunkt des Handels in dieser Angelegenheit ist in seinem Projekt (VSKE S. 41 ff.) ausführlich begründet worden. Es handelt sich zweifellos um ein ausserordentlich schwieriges Problem, bei welchem die Meinungen naturgemäss auseinandergelassen und das einen Prüfstein für die kommende Organisation bildet. Der Handel verfolgt mit Beunruhigung die fortschreitende Ausdehnung der Handelstätigkeit der Milchproduzentenverbände auf Kosten des angestammten Käsehandels, denn diese zunehmenden Uebergriffe der Verbände, als Vertreter der Produzenteninteressen, auf das Gebiet des Handels bedeuten eine Einschränkung der Handelstätigkeit der Käsehandelsfirmen. Damit geht ein Teil des Goodwill, den die Handelsfirmen seinerzeit in die Organisation eingebracht haben, unentgeltlich an die Milchverbände über. Nach gemachten Feststellungen, und entgegen der Auffassung auf Produzentenseite, haben die meisten Käsehandelsfirmen vor 1914 den Inlandhandel ebenfalls betrieben, und dieser bildete einen Bestandteil ihrer Geschäfte, die sie in den Dienst der Organisation stellten.

Was die Ansprüche der Produzenten betrifft, wird von den verlangten 450 Wg. das Ristornokontingent der Laiteries Réunies und des Milchverbandes Winterthur mit zusammen 117 Wg. in Abzug kommen, sofern die Ristornogruppe als solche bestehen bleibt. Die neuen Forderungen des ZV stellen sich somit um 103 Wg. höher, als die bisherigen Ansprüche von 147 Wg. Verbandsreserve, 70½ Wg. Handels-

kontingent und  $12\frac{1}{2}$  Wg. Sonderkontingent des Bernerverbandes zusammen ausmachten. Der Handel betrachtet diesen Aufschlag nicht als gerechtfertigt, und kann ihm nicht zustimmen. Dagegen ist er bereit, über eine eventuelle Zusammenlegung von Verbandsreserve und Handelskontingent, allerdings unter gewissen Bedingungen, zu verhandeln und könnte sich auch mit einer prozentualen Berechnung des Verbandsanspruches einverstanden erklären.

Herr Bretscher. Wenn das Ristornosystem bestehen bleibt, kommen die 117 Wg. vom Gesamtanspruch des ZV von 450 Wg. in Abzug. Es fragt sich jedoch, ob die beiden Verbände in der Ristornogruppe verbleiben sollen, nachdem sie dort einen Fremdkörper bilden. Es wäre wünschenswert, wenn für die Zukunft die Verbände von der Ristornogruppe losgelöst werden könnten.

Herr Direktor Gerber glaubt nicht, dass der Handel einer solcher Abtrennung zustimmen könnte. Das Ristornokontingent umfasst ausschliesslich Ware, die der Ablieferungspflicht untersteht und die auch in Zukunft in normaler Handelstätigkeit der Mitgliedfirmen verkauft werden sollte. Als Verbandsreserve <sup>kontingent</sup> würde die Ware von der Ablieferungspflicht ausgenommen.

Herr Nationalrat Stiefel könnte sich mit dem Einschluss der Ristornokontingente der Verbände in das Verbandskontingent nicht ohne weiteres einverstanden erklären. Bisher hat der Bezug im Rahmen des Ristornokontingentes mehr befriedigt, weil hier der Käufer die Ware frei wählen konnte, während er als Verbandsreserve teilweise eine schlechte Ware übernehmen musste. Der Entscheid in dieser Frage hängt jedoch davon ab, wie die Frage des Verbandsanspruches als solche geregelt werden kann. Grundsätzlich wollen die Produzenten nicht aus zweiter Hand mit Käse handeln, sondern die Ware, die sie für ihre Abnehmer benötigen, der eigenen Produktion entnehmen können.

Zu dem Vorschlag des Handels, für die Feststellung der Verbandsansprüche auf das bereits vorliegende Abkommen vom Jahre 1942 abzustellen, führt Herr Tribolet folgendes aus: Im Jahre 1942 hat man einen Kompromiss abgeschlossen für die Dauer des Kriegswirtschaftssyndikates. Seither haben sich die Verhältnisse in verschiedener Beziehung geändert, auch bei den Milchverbänden. Diesen neuen <sup>511</sup> Verhältnissen muss bei der Organisation, die das KS ablösen soll, Rechnung getragen werden. Die im Zeichen der Rationalisierung verfügte Quartiereinteilung bei der Milchversorgung hatte die Liquidation oder die Zusammenlegung von Molkereien und Detailgeschäften zur Folge. Die Verbände haben solche Geschäfte übernommen oder sich mit dem Detailhandel wegen der Abtretung der Kundschaft verständigt. In vielen städtischen Molkereien ist ein Vermittlungszentrum für den Detailhandel geschafften worden. Diese Zusammenarbeit mit dem Detailhandel wird sich weiter entwickeln, denn wenn nicht die Milchverbände sich dafür einsetzen, werden es in vermehrter Masse Ein-

kaufsgenossenschaften tun. Dem können die Verbände nicht Vorschub leisten. Da die Milchverbände mit der Milch allein die Betriebskosten nicht bestreiten können, müssen sie das Recht haben, den Detailhandel mit andern Produkten zu beliefern. Aus dieser Entwicklung heraus sind die Käseansprüche der Milchverbände gestiegen. Auch sind in Zeiten der Ueberproduktion, als der obligatorische Käsebezug durch die Milchlieferanten verfügt wurde, die Milchverbände direkt auf das Gebiet der Käsevermittlung geschoben worden. Die Verbände wollen gegenüber dem Käsehandel keine illoyale Konkurrenz treiben, sondern sie nehmen für die Zukunft lediglich das Recht in Anspruch, einen gewissen Prozentsatz der Gesamtproduktion selbst zu verwerten und ~~die~~ Käse auf dem direkten Wege und nicht über die Mitgliedfirmen zu erhalten. Solange der ZV die Preisgarantie übernimmt, kann er über die Käseproduktion verfügen. Die Käsehandelsfirmen haben nicht den alleinigen Anspruch darauf. Sie sind auch sukzessive entstanden und sind erst in der Kriegszeit auf das Inlandgeschäft abgedrängt worden, während sie sich vorher hauptsächlich mit dem Export befassten. Das Exportgeschäft überlassen die Verbände weiterhin den Handelsfirmen, im Inlandhandel wollen sie sich aber frei entwickeln können.

Auch Herr Nt. Rat Stiefel weist auf die grossen Veränderungen auf dem Gebiete der Milchwirtschaft hin, die die zwei Weltkriege mit sich gebracht haben. Im Jahre 1914 haben die Milchverbände nicht mit Milch gehandelt. Erst der Krieg brachte diesen Handel mit sich, weil ohne die Verbände die Versorgung der Städte mit Milch nicht hätte sichergestellt werden können. Heute geht der gesamte Milchhandel durch die Verbände. An dieser Entwicklung ist in erster Linie auch die Preispolitik ~~des EVD~~ schuld, die bewirkte, dass der private Milchhandel seine Existenz nicht mehr fand, sodass in den letzten Jahren immer mehr Geschäfte eingingen. Es wird speziell auf die Verhältnisse in der Milchversorgung auf dem Platze Zürich verwiesen. Nur mit der Ausdehnung des Milchproduktenhandels war es möglich, die Milchversorgung durchzuführen, an deren Kosten jährlich tausende von Franken zugelegt werden mussten. Der tägliche Zubringerdienst durch die Verbände an den Detailhandel bringt den vermehrten Umsatz mit sich. Durch das Ineingreifen des Milch- und Milchproduktenhandels können die Verbände mit kleineren Margen rechnen, was spez. auch vom Handel nicht ausser acht gelassen werden darf, da die Gesamtmenge in vielen, besonders auch in bäuerlichen Kreisen als zu gross

erachtet wird. Der Milchverband Winterthur hat im letzten Jahr über 100 Wagen Käse ausser Kontingent bezogen. An Ristornokontingent, Verbandsreserve und Handelskontingent zusammen verfügt er über rd. 84 Wg., sollte aber 200 Wg. haben, um seine eigenen Abnehmer und diejenigen der Vereinigten Zürcher Molkereien befriedigen zu können.

Herr Dr. Gerber. Der vorliegenden Tabelle über die Gesamtbezüge der Milchverbände kann entnommen werden, dass der prozentuale Anteil der Verbände am Handelsvolumen von 10,59 % im Jahre 1941/42 auf 22,78 % im Jahre 1945/46 gestiegen ist, also eine ganz ungeahnte Entwicklung angenommen hat, die den Handel nicht unberührt lassen kann. Der Handel streitet den Verbänden das Recht, Käse zu handeln nicht ab, ~~xxnderxxxxxxkxixidiglicxxxxxQuantumxxxxxxx~~ ~~xxxxKäseunion~~ es fragt sich nur, wie hoch das Quantum sein kann, das ausserhalb der Käseunion bezogen wird. Ausser diesem Verbandsanspruch sind die Verbände im Bezug von Käse frei. Der Handel kann nicht zugeben, dass die Verbände ihren Käsehandel auf Kosten der angestammten Handelsfirmen unbeschränkt ausdehnen und eventuell in einigen Jahren weitere Begehren stellen. Der Auffassung, dass der ZV Eigentümer der Käseproduktion sei und über deren Verwendung bestimmen könne, tritt der Handel entgegen, der vielmehr die Käse als Eigentum der Milchkäufer erachtet, sofern es sich nicht um verbandseigene Mulchen handelt.

Herr Nationalrat Stiefel weist darauf hin, dass der prozentuale Anteil der Verbände nicht wegen dem Bezug stark gestiegen ist, sondern wegen dem Rückgang der Produktion, was einen merklichen Unterschied bedeutet. Wenn die Verbände Käse über die Organisation beziehen, steht ihnen auf diesen Bezügen nur der Rabatt von Fr. 8.- per kg 100 zu, der zur Deckung der Spesen nicht ausreicht. Der Handel dagegen bezieht Fr. 25.- Spesen und betreibt zudem nur den Engros-handel.

Herr Direktor Tobler macht auf die technische Notwendigkeit der Zusammenarbeit des eigentlichen Käsehandels mit den Milchverbänden aufmerksam, dass in der Mangelwirtschaft der Kampf um die Zuteilung grösser ist, ist natürlich. Es wäre deshalb zu prüfen - wenn eine Einigung über die Warenverteilung zustande kommt - ob die Ansprüche der Verbände nicht nur in Wagen, sondern auch in Prozenten der Gesamtproduktion festgesetzt werden sollten. Ferner wird bemerkt, dass die Vermarktung der heutigen guten, für den Inlandmarkt typisierten Qualität keine Schwierigkeiten bereitet. Tritt aber Ueberschuss ein, so bleibt auch die Qualität nicht mehr einheitlich und es gibt insbesondere einen Ueberschuss an Ware, die sich nicht für das Inland eignet. Da Käse keinen Standardartikel darstellt, sondern vielen Wechselwirkungen unterworfen ist, ist die Zentralisierung viel schwieriger. Es ist deshalb absolutes Bedürfnis, dass sich der angestammte Käsehandel und die Milchverbände in die Annahme und Vermarktung der Produktion teilen und sich in der Befriedigung der Ansprüche ihrer Abnehmerschaft ergänzen.

Diesen Betrachtungen und der zwangsläufig sich ergebenden Entwicklung Rechnung tragend, sollte der Handel das Quantum festlegen, das er vom Gesamtanfall an Unionskäse als Gesamt-Verbandsanspruch abzutreten bereit ist.

Herr Willi Mauerhofer möchte zunächst die grundsätzliche Frage abklären, ob eine gemeinsame Organisation, wie sie seit 30 Jahren besteht, auch in Zukunft als notwendig erachtet wird und wenn ja, wie die einzelnen Beteiligten gehalten sein sollen. Gleichbehandlung aller Gruppen scheint Voraussetzung zu sein. Man kann vom Handel nicht verlangen, dass er sich ohne jede Entwicklungsmöglichkeit in den Dienst der grossen Aufgaben stellt, während die Milchproduzentenorganisationen in der Ausdehnung des Käsehandels freie Hand haben. Der Handel hat sich während der Dauer der Organisation als loyaler Vertragspartner erwiesen und er kann ebenso gut wie die Milchverbände das Argument des vermehrten Warenumsatzes anführen, um seine Betriebe rationeller gestalten zu können. In den Dienst der gelenkten Wirtschaft, die die Produzenten für die Zukunft und die gesamte Landwirtschaft selbst verlangen, müssen sich alle einordnen und auf gewisse Entwicklungsmöglichkeiten verzichten.

Herr Bretscher stellt fest, dass, bezogen auf die Produktion des Jahres 1938/39 von 3574 Wg., der Totalbezug der Verbände vom Jahre 1945/46 nur 13 % ausmacht, die Umsatzsteigerung in dieser Zeitspanne folglich nur 5 % beträgt. Als Eigentümer der Käse wird der ZV bezeichnet, weil er die Preisgarantie übernimmt.

Herr Bretscher ist sich bewusst, dass die Abgabe eines gewissen Quantum Käse ausserhalb der Käseunion Schwierigkeiten inbezug auf die Auswahl der Mulchen mit sich bringt, die dem Handel nicht genehm sind, die aber zu überwinden sein werden. Die bisherige Lösung hat nicht befriedigt, weil die Verbände als Verbandsreserve eine Ware akzeptieren mussten, die sie nicht verkaufen konnten. Deshalb hat man nach einer Lösung gesucht, bei welcher die Ware nicht mehr über die Käseunion geleitet wird. Wenn sich das Hauptargument gegen die Zuteilung ausserhalb der Organisation richtet, wird sich eine Möglichkeit für die Kostenverteilung finden lassen, wobei dann, mit Ausnahme der Eigenproduktion, die Verbandsansprüche wie bisher bei den Handelsfirmen gedeckt würden, aber zu andern Konditionen.

Herr Direktor Langhard. Die Art der Zuteilung von Verbandsreserve, Ristornokontingent und Handelskontingent für die Verbände einerseits und intern bei der Käseunion haben nie befriedigt. Für die zukünftige Organisation muss eine Vereinfachung dieser Zuteilung gesucht werden, die Redner darin erblickt, dass die Gesamtansprüche der Verbände in ein Globalkontingent zusammenzufassen wären, das der Kontrolle durch die Käseunion unterstellt würde. Die Verbände würden die Ware vom Handel im Rahmen des festzusetzenden Kontingentes beziehen oder sie, unter Kontrolle durch die Mitgliedfirmen, direkt ab Käserei übernehmen. Auf diese Weise könnte verhindert werden, dass

Verbände gezwungenermassen in ihrem Gebiet viel Ware oder nicht passende Ware produzieren. Entscheidend wäre die Entschädigung, die für diese Verbandsansprüche festgelegt werden soll. Dass der Handel für die Lieferungen im Rahmen des Verbandskontingentes nicht die volle Spesenvergütung von Fr. 25.-, sondern vielleicht nur Fr. 15.- (die finanzielle Ordnung bleibt weitem Verhandlungen vorbehalten) beanspruchen kann, scheint klar zu sein. Um die Tendenz auszuschalten, den Verbandskäufer anders zu bedienen als den normalen Käufer, hätte der Handel die Ware laufend zu vollen gr. Schein abzurechnen. Die Differenz im Spesensatz würde dem ~~Handel~~ ZV durch die SK auf Ende des Geschäftsjahres global vergütet, während die Mitgliedfirmen dafür nach Quote belastet würden.

Herr Dr. Keller stellt fest, dass der Gesamtverbandsanspruch des ZV 450 Wg. beträgt. Die Verteilung des Anspruches auf die einzelnen Verbände ist Sache des ZV. Der Vorschlag des Herrn Direktor Langhard<sup>+</sup> sieht den Einbezug des Ristornokontingentes in das Verbandskontingent ~~ein~~, was nach Auffassung des Redners den weitem Aufkauf von Ristornogeschäften durch die Verbände erschweren müsste. Zu dieser Frage wird wie folgt Stellung genommen:

Herr Dr. Gerber möchte das Ristornokontingent von der Ordnung, wie sie der Vorschlag L. vorsieht, ausschliessen, weil sonst der Handel sich jedem weitem Erwerb von Ristornogeschäften durch die Verbände widersetzen müsste, da jeder solche Ankauf die Verbandsansprüche erhöhen würde. Der Vorschlag L. ist sympathisch, doch kann der Handel erst nach Behandlung der Sache im Vorstand dazu Stellung nehmen.

Herr Direktor Tobler. Die Frage des Ristornohandels ist bereits an der letzten Sitzung erörtert worden. Mit einer Ablösung dieser Gruppe nach dem gemachten Vorschlage würden die Opportunitäts- und politischen Erwägungen, die gegen eine Aufhebung sprechen nicht aus dem Wege geschafft. Der Ristornohandel sollte daher in seinen Rechten verbleiben. Zu dem Vorschlag L. spricht sich Redner in zustimmendem Sinne aus.

Herr Tribolet würde es als eine weitere Vereinfachung betrachten, wenn das Ristornokontingent in den Verbandsanspruch eingeschlossen werden könnte. Diese Frage hängt in erster Linie von der Festsetzung der Spanne ab.

Herr Nationalrat Stiefel könnte sich als Geschäftsführer des Milchverbandes Winterthur einverstanden erklären, das Ristornokontingent als solches bestehen zu lassen, nicht aber als Ausschussmitglied des ZV, weil der ZV auf eine Verringerung der Verschleissspanne tendiert. Die Zuschüsse aller Art, auch an den Ristornohandel, bedeuten eine Verteuerung des Käses.

Herr Dr. Keller. Die Voten der Herren Nationalrat Stiefel und Tribolet ~~in bezug auf die zwangsweise Entwicklung~~ zeigen klar

+)  
(Vorschlag L.)

und eindrucklich, welche zwangsläufige Entwicklung der Milch-, Butter- und Käsehandel in der Hand der Verbände genommen hat. Die Milchversorgung untersteht nun einmal den Verbänden, was ~~vielleicht~~ <sup>wohl</sup> auch eine technische Notwendigkeit und damit eine Frage der Qualität der Milch ist. Aus diesem Milchhandel der Verbände ergab sich zwangsläufig und notwendig zunächst der Butterhandel und dann auch der Käsehandel, d.h. die Versorgung der Detaillisten mit diesen Produkten. Diese Entwicklung kann und will sicher auch der Käsehandel nicht unterbinden, er möchte nur eine weitere Ausdehnung verhindern. Redner erblickt im Begehren des ZV von 450 Wagen Verbandsanspruch inkl. 117 Wg. Ristornokontingent eine weise Beschränkung auf eine gewisse Zeitspanne hinaus, und er möchte dem Handel nahelegen, diese Lösung noch einmal reiflich zu überlegen, die sicher für den Handel annehmbar ist. Viel wichtiger als das Quantum fällt in Betracht, dass die Warenzuteilung an die Verbände erleichtert und gegenüber dem jetzigen Zustand verbessert wird und ebenso wichtig ist, ~~nehmen die Verbände die Frage der Beschränkung der Zahl der Käsehändler ernstlich an die Hand~~ dass, zusammen mit den Verbänden, die Frage der Beschränkung der Zahl der Käsehändler ernstlich an die Hand genommen wird.

Herr Besuchet glaubt, dass der Vorschlag L. an der hohen Marge zwischen Garantiepreis und Konsumentenpreis scheitern und dass die daraus resultierende Verteuerung nicht tragbar sein wird. Auch erblickt er Schwierigkeiten darin, dass die Verbände die Eigenfabrikation abzuliefern hätten, um sie nachher vom Handel wieder zurückzunehmen. Die Verbände können ihre Eigenproduktion selbst verwerten, ohne dass dieselbe zuerst über den Handel gehen muss.

Es wird zusammengefasst, dass der direkten Uebernahme von Käse aus eigenen Verbandsmulchen nach dem Vorschlag L. nichts entgegensteht. Es würde sich lediglich darum handeln, eine Lösung für die Verrechnungsfrage zu finden. Aber selbst, wenn durch diese Ordnung eine gewisse Verteuerung eintritt, würde diese in keinem Verhältnis stehen zu den technischen Erleichterungen, die erzielt werden könnten. Der Vorschlag L. will auch ausschalten, dass die Verbände über Gebühr und Notwendigkeit Käse zu fabrizieren gezwungen werden, sodass die Befürchtungen, die Herr Nationalrat Hofer in dieser Richtung äussert, gegenstandslos werden. Aus der Selbstfabrikation soll den Verbänden keinerlei Vorteil erwachsen.

Herr Bretscher möchte nur die ab Unionslager durch die Verbände bezogene Ware in das <sup>neue</sup> Verrechnungssystem einbezogen wissen, nicht aber die Eigenfabrikation der Verbände, die auch in Zukunft nicht mehr als 60 Wagen betragen wird.



Herr Direktor Langhard ist dagegen der Meinung, dass gerade wegen der geäußerten Bedenken betr. forcierter Eigenfabrikation auch die selbst fabrizierte Ware grundsätzlich in das Verbandskontingent einbezogen werden sollte, wobei es den Verbänden freigesetzt ist, diese Ware zu behalten, d.h. direkt ab Käserei zu übernehmen.

Herr Direktor Tobler möchte es beim bisherigen System bleiben lassen, nach welchem die Eigenfabrikation der Verbände der Kontrolle und Klassierung durch das KS untersteht. Die Käse bleiben in den Kellern der fabrizierenden Verbände und werden ihnen an ihrem Verbandsreservekontingent angerechnet. In Zeiten grosser Produktion oder wenn es sich um Käse handelt, die den Zwecken der Verbände nicht dienen, wird die Ware an das KS abgeliefert. Für das zurückbehaltene Quantum wird der Verband mit einer Abgabe an den Garantiefonds belastet. Nach dem Vorschlag L. könnte voraussichtlich diese Abgabe nicht mehr erhoben werden. Diese Einzelheiten müssen weiter abgeklärt werden, sobald über den Vorschlag L. grundsätzlich entschieden ist.

Redner möchte speziell darauf hinweisen, dass in der neuen Organisation die Zahl der selbständigen Existenzen bei der Milchkäuferschaft nicht auf Kosten der Verbandswirtschaft vermindert werden sollten, weil Käser, die am Ergebnis direkt beteiligt sind, in der Regel der Qualität der Käse mehr Beachtung schenken.

Herr Dr. Keller stellt fest, dass dem Vorschlag L. allgemein Interesse entgegengebracht wird und diese Lösung ernstlich ~~diskutiert~~ diskutiert werden soll. Da die technischen Fragen nun in erster Linie abgeklärt werden und die einzelnen Gruppen vorerst intern dazu Stellung nehmen müssen, beantragt Redner, den Vorschlag L. zur weiteren Behandlung einer Subkommission zu überweisen.

Diesem Antrag wird zugestimmt und mit der Aufgabe die Quotenkommission betraut, die durch die Herren Besuchet, Nationalrat Hofer und Nationalrat Stiefel ergänzt werden soll.

### III) Quotenordnung.

Herr Direktor Langhard referiert über die Arbeit der Quotenkommission wie folgt:

Die bestellte Kommission hat zweimal getagt. Die Protokolle werden auch den Mitgliedern der Kommission für Nachkriegsordnung zugestellt.

Die Subkommission hat sich Rechenschaft gegeben über das Quotenproblem als solches, die Entwicklung und die Revisionen, die stattgefunden haben und hat festgestellt, dass die rechtliche Situa-

tion gestützt auf die Reorganisation im Jahre 1942 die folgende ist. Im Brief des KEA vom 17.7.42 an die milchwirtschaftlichen Organisationen ist folgender Passus enthalten:

"Die Neuordnung ist eine vollmachtenrechtliche, kriegswirtschaftliche Massnahme und als solche vorübergehender Natur und präjudiziert eine definitive nachkriegszeitliche Regelung der gesamten Käsehandelsstufe im Rahmen der milchwirtschaftlichen Organisation keineswegs."

Gestützt auf diese Sachlage wäre eine Rückkehr auf die Quotenordnung vor 1942 möglich, die Kommission ist sich aber bewusst, dass eine solche Lösung zu einer öffentlichen Polemik führen müsste.

Nach reiflichen Ueberlegungen hat die Subkommission grundsätzlich der Beibehaltung der Quotenordnung beigeplichtet und sich für feste Quoten ausgesprochen, weil nur durch feste Quoten die erforderliche Beweglichkeit und die freiwilligen Lagerverschiebungen gewährleistet werden können. Daraus folgernd beantragt sie die Redaktion von § 31 der Statuten wie folgt :

"Die Beteiligungsquoten der Mitglieder sind mit Wirkung ab 1. August 1947 neu festgesetzt worden. Sie bleiben während den drei ersten Jahren unverändert."

Für Mitgliedfirmen, welche im Mittel von drei aufeinander folgenden Betriebsjahren nicht wenigstens 80 % ihres Warenanfalles gemäss § 30 selbst umsetzen, reduziert sich deren Beteiligungsquote jeweils nach Ablauf einer dreijährigen Betriebsperiode automatisch und ohne Entschädigung um soviel Prozent, als der eigene Umsatz in ablieferungspflichtigen Käsesorten unter den 80 % des Warenanrechtes bleibt. Als eigener Umsatz gilt die von der Mitgliedfirma selbst verkaufte resp. die mit der SK abgerechnete Warenmenge. Freiwillige Lagerverschiebungen und freiwillige Warenverrechnungen gelten nicht als Verkauf der abgebenden Firma.

Die durch die Kürzung frei werdenden Quotenanteile fallen in die Quotenreserve der Schweizerischen Käseunion. "

Diese Lösung könnte auch vor der Öffentlichkeit zu vertreten werden.

Die Subkommission hat sich ferner mit der Frage befasst, wie die Quoten nach Ablösung der Kriegswirtschaft (man hofft im Sommer 1947) neu geordnet werden sollen. Sie hat den Vorschlag des VSKE, wie er im letzten Protokoll der ~~Nachkriegs~~ Kommission für Nachkriegsfragen ausführlich erörtert wurde und nach welchem die Verlierer des Jahres 1942 ihren Verlust vollständig ersetzt erhalten, die Gewinner ihren Gewinn behalten sollen, eingehend erwogen und ist zu der Auffassung gekommen, dass die durch den Vorschlag des VSKE verwässerte Quote wieder auf die ~~bisherige~~ bisherige Grundquote von 375000 q zurückzuführen ist. Sie hat ferner festgestellt, dass die Verwirklichung der Idee des VSKE, den Quotenausgleich auf dem Wege des Quotenopfers zu finden, auf Widerstand stösst, und zwar speziell bei den dem VSKE nicht angeschlossenen Firmen, die zu keinen Abtretungen gewillt sind. Die Subkommission hat deshalb beschlossen, dass in erster Linie die Frage abzuklären sei, ob nicht kleine Firmen, deren Existenzfähigkeit auf weite Sicht in Frage gestellt ist, zur Aufgabe ihrer Geschäfte bereit wären. Die Herren Direktor Langhard und Notar

Glanzmann haben es unternommen, mit den von der Subkommission bezeichneten Firmen Rücksprache zu nehmen, mit dem Ergebnis, dass keine einzige Firma bereit war, ihre Quote abzutreten.

Nachdem die Quotenrevision von 1942 auf ungleicher Grundlage durchgeführt wurde, ist die Subkommission zum Schluss gekommen, dass eine Quotenaufbesserung für die Verlierer von 1942 verantwortet werden kann. Andererseits scheint es politisch nicht möglich zu sein, Quoten wieder zu kürzen. Die Frage des Quotenausgleichs, wie auch der Aufwertung der Mager- und Tilsiterquoten ist von der Subkommission abschliessend im Sinne des Antrages des VSKE genehmigt worden. Es besteht heute noch die Schwierigkeit, eine Lösung für das sogen. Quotenopfer zu finden, für welches 5700 q erforderlich sind, und das einen Bestandteil des Gesamtantrages bildet. Das Greyerzerproblem ist nicht abschliessend behandelt worden.

Auf Antrag von Herrn Dr. Keller wird die von der Subkommission formulierte neue Fassung von § 31 genehmigt mit der Aenderung des 1. Alineas, das wie folgt heissen soll:

"Die Beteiligungsquoten der Mitglieder sind mit Wirkung ab 1. August 1947 neu festgesetzt worden. Sie werden alle 3 Jahre nach den Bestimmungen von Al. 2 neu festgesetzt."

Die Frage der Beeinflussung der Abrechnungen durch Absatzstockungen, Zwangsabdisponierungen (Verbrauchslenkungsmaßnahmen) und besondere Verhältnisse im Sbrinzhandel werden zur nähern Abklärung und zur Formulierung der Sicherung für solche Möglichkeiten an die Direktion überwiesen.

Der Quotenausgleich, auch wenn die Gesamtquote auf 375,000 q zurückkorrigiert wird, wird vom Vorsitzenden als unvermeidlicher Kompromiss bezeichnet. Eine andere Lösung ist ~~jedoch~~ kaum findbar, und deshalb ist die Kommission mehrheitlich einverstanden. Auch für den ZV erhält der Vorschlag des VSKE einen andern Aspekt, nachdem die Gesamtquote auf dem heutigen Stand verbleiben soll. Zu dem Einwand des Herrn Bretscher wegen der psychologischen Auswirkung der einseitigen Korrektur und wegen der öffentlichen Kritik bemerkt Herr Dr. Keller, dass man sich der Gefahr, der Kritik ausgesetzt zu werden, bewusst sein muss. Hauptsache ist, dass die zu schaffende Ordnung vor der Wirtschaft und vor dem Verstand und Wissen der verantwortlichen Organe verantwortet werden kann.

Zu der Frage des Quotenopfers wird wie folgt Stellung genommen:

Herr Tribolät empfiehlt, die Frage des freiwilligen Quotenverzichtes oder des Verkaufs von Quoten bei mittleren und grösseren Firmen zu sondieren, nachdem das Ergebnis bei den kleinsten Firmen negativ war.

Herr Dr. Keller findet den Vorschlag des Handels, der die kleinen Firmen existenzfähig machen will, an und für sich sympathisch, möchte aber die Aufbesserung auf diejenigen kleinen Firmen beschränken, die nach Urteil der Geschäftsleitung und gestützt auf ihre ganze Tätigkeit der Unterstützung würdig sind. Redner rechnet damit,

dass sich auch die dem VSKE nicht angeschlossenen grössern Firmen solidarisch zum Quotenopfer bereit erklären werden.

Herr Dr. Gerber bemerkt dazu, dass es nach seiner Auffassung unvermeidlich sein wird, ~~xxx~~ <sup>die kleinen</sup> Firmen alle vom Quotenausgleich profitieren zu lassen. Da sich die Subkommission mit der Frage nicht abschliessend befasst hat, wird sie vielleicht zu einer bessern Lösung gelangen, als sie der Vorschlag des VSKE in sich schliesst.

Es wird hierauf beschlossen, dass die Quotenkommission in Verbindung mit der Geschäftsleitung mit kleinen und grossen Firmen wegen dem Quotenausgleich in inoffizieller Weise Fühlung nehmen und eine Lösung nach dem Vorschlag von Herrn Dr. Keller suchen soll.

Mit der Aufwertung der Mager- und Tilsiterquote um 50 % nach Vorschlag des VSKE kann nach Auffassung von Herrn Direktor Langhard ~~wird~~ eine nicht ungefährliche Oppositionsgruppe, nämlich die hinter Herr Nat. Rat Holenstein stehende, ausgeschaltet werden. Nach wiederholten Verhandlungen mit Herrn Prof. Homberger sel. und Herrn Fürsprecher Schaffner ist Herrn Nat. Rat Holenstein die Zusage gemacht worden, dass dieses Unrecht wieder gutgemacht werden solle, wenn sich die Behörden neuerdings mit dieser Frage befassen müssten. Durch Ablehnung des Vorschlages des Handels würde die Situation wieder erschwert. Es wird ferner geltend gemacht, dass im Jahre 1922 die Beihilfe zur Neufinanzierung auch auf der Mager- und Tilsiterquote geleistet wurde und dass weitgehende Verschiebungen durch Kontingentsabtretungen eingetreten seien, die überhaupt nicht mehr feststellbar sind.

Der Vorsitzende stellt fest, dass aus moralischen und rechtlichen Gründen die Aufwertung der Mager- und Tilsiterquote verantwortet werden kann und die Kommission stimmt dem Vorschlag der Quotenkommission zu.

Auf die Greyerzerfrage soll erst eingetreten werden, wenn sich die Subkommission damit befasst hat.

#### IV) Ristornofrage.

Die zahlenmässige Aufstellung über die Einsparungsmöglichkeiten bei Auflösung der Gruppe Ristornohandel ist den Mitgliedern der Kommission zugestellt worden. Diese Berechnung basiert auf den Reorganisationsvorschlägen des ZVSM vom Jahre 1942. Diese sahen vor, Ristornohändler mit einem Jahresumsatz von wenigstens 50,000 kg als Mitgliedfirmen in die SK aufzunehmen, während der heutige Vorschlag des ZV die Abgrenzung bei 100,000 kg vorsieht. Die Berechnung würde somit nach dieser Richtung eine Aenderung erfahren, die aber nicht wesentlich ist.

Herr Nationalrat Stiefel. Als Grundlage für die vorliegende

Berechnung dient das Ristornokontingent von 125 Firmen mit total kg 5,465,084 Kontingent, inkl. 117 Wg. Ristornokontingent zweier Verbände. Aus diesen 546 Wg. Ristornokontingent wird die Ersparnis mit Fr. 12.- per kg 100 oder total mittlere Ausnützung mit Fr. 630,000.- berechnet. Andererseits wird als Kompensation für den Wegfall der Ristornovergütung der erhöhte Mengenrabatt auf dem gesamten, rabattierten Inlandverkauf berechnet und zwar

$$\begin{array}{rcl}
 1750 \text{ Wg. } \ddot{\text{a}} & \text{Fr. 6.- per kg 100} & = \text{Fr. 1,050,000.-} \\
 100 \text{ " " " } & \text{3.- " " " } & = \text{Fr. } \underline{30,000.-} \text{ Fr. 1,080,000.-.}
 \end{array}$$

Nachdem die Neuordnung doch eine Verbilligung anstrebt, ist Redner der Auffassung, dass ~~die Erhöhung~~ der erhöhte Mengenrabatt von Fr. 6.- nicht auf dem gesamten Inlandverkauf, sondern nur auf der Ristornoquote auszurichten ist. Dies würde dann, ohne die Verbände, nur eine Mehrbelastung von rd. 260,000.- ergeben, einschliesslich der 2 Verbände eine solche von rd. 330,000.-, sodass gegenüber der vorliegenden Aufstellung die Mehrbelastung um ca Fr. 750,000.- geringer ausfallen würde. Die erhöhte Vergütung soll nicht an solche Firmen ausgerichtet werden, die bis heute auch nicht privilegiert waren und mehr als 500 Wg. Ristornokontingent sind bisher nicht umgesetzt worden. Die Ristornovergütung beträgt heute Fr. 12.20 per kg 100. Wenn nun unter der neuen Organisation die Inlandgrossisten, anstatt in die Organisation als Mitglied aufgenommen zu werden, zu dem Rabatt von Fr. 8.- eine zusätzliche Vergütung von Fr. 6.- für grössere resp. Fr. 3.- für kleinere Bezüge <sup>erhält, ~~muss~~ diese Vergütung als</sup> ~~genügend bezeichnet werden.~~ <sup>heutige</sup> Die Differenz zwischen Garantiepreis und Verkaufspreis darf nicht vergrössert werden, indem ihretwegen schon Opposition gegen die Organisation besteht. ~~General- und Einzelhändler~~ ~~der wilde Handel~~ ~~billiger verkaufen~~ ~~Organisation~~ Der wilde Handel muss nicht mit Generalunkosten rechnen und kann die Käse billiger verkaufen als die Organisation. Bei einer Marge von Fr. 70.- zwischen Garantie- und Verkaufspreis ist die Versuchung gross, aus der Organisation auszutreten und selbständig zu arbeiten.

Herr Mauerhofer entgegnet Herrn Nat.Rat Stiefel, dass alle Käsebezüger gleich behandelt werden müssen, wenn keine privilegierte Gruppe von Ristornohändlern mehr besteht. Da mit einem Rabatt von Fr. 8.- nicht gearbeitet werden kann, muss die zusätzliche Vergütung von Fr. 6.- sämtlichen Grossbezügern ausgerichtet werden. Die Berechnungen des KS sind deshalb richtig.

Herr Dr. Keller ist gleicher Meinung. Wenn die zusätzliche Vergütung nur an bisherige Ristornofirmen ausgerichtet werden soll, schafft man damit wieder eine Spezialkategorie von Inlandhändlern. Auch die Aufnahme eines Teils der bisherigen Ristornofirmen in die Organisation ~~bedeutet keine wesentliche Verbilligung~~

*(Bedeutung)*

es wird lediglich die Zahl der kleinen, nicht existenzfähigen Firmen vergrössert.

Herr Besuchet erachtet es als unbedingt notwendig, dass die heutige Marge von Fr. 70.- zwischen Garantie- und Verkaufspreis reduziert wird, ~~xxxxxx~~ wenn man nicht eine Desorganisation ~~xxxxxx~~ ~~xxxxxx~~ bei der Produzentenschaft auslösen will. Die Zwischenhandelsfrage sollte auf dem Boden des Mengenrabattes gelöst werden und zwar sollte der auszurichtende Rabatt nicht durch die Union, sondern durch die Mitgliedfirma getragen werden. *dadurch würden geminnere Verhältnisse erzielt werden*  
 Herr Bretscher ist nach wie vor der Auffassung, dass der Ristornohandel seine ursprüngliche Bedeutung und Existenzberechtigung verloren hat. Wenn diese Gruppe aufgelöst wird, werden höchstens 5-6 Ristornofirmen ~~Mitglieder~~ in die Organisation aufgenommen. Die andern werden gewöhnliche Wiederverkäufer und haben keine Berechtigung auf eine Sondervergütung. Dagegen müssen höhere Mengenrabatte eingeführt werden, wobei ~~xxxx~~ die Höhe derselben noch zu diskutieren wäre. Eine gewisse Ersparnis gegenüber den Berechnungen des KS wird hier als möglich erachtet. Als bedauerlich wird die Tatsache bezeichnet, dass 95 % der Inlandverkäufe zum höchsten Rabatt abgegeben werden müssen. Es wird angenommen, dass bei reduzierten Mengenrabatten viel mehr kleinere Bezüge gemacht würden, was eine weitere Einsparung ermöglichen würde.

Herr Richard Bürgi. Die Inlandgrossisten arbeiten heute mit einer Marge von Fr. 20.-, ohne damit zufrieden zu sein. Bevor mit dieser Gruppe Fühlung genommen worden ist, wird es kaum möglich sein, über die Höhe des auszurichtenden Mengenrabattes zu diskutieren. Es stellt sich die Frage, ob die heutige Inlandgrossistengruppe beibehalten bleiben soll, in welchem Falle das jetzige System als das richtigste anerkannt ~~ist~~ wird, ~~xxxxxx~~ Soll sie ausgeschaltet werden, wird das soziale Problem wieder in den Vordergrund **treten**.

Die Ueberbindung der Inlandgrossistenvergütung an den Handel würde die Ausrichtung einer höhern Spesenvergütung bedingen. Diese Frage hängt somit nur von der Höhe der Marge ab, die den Handelsfirmen vergütet wird.

Herr Dr. Gerber. An der letzten Sitzung ist festgestellt worden, dass grundsätzlich der Ristornohandel seine Existenzberechtigung hat und, von einigen Ausnahmen abgesehen, eine wirtschaftlich nützliche Funktion ausübt. Nur wenn wirklich eine erhebliche Einsparung erzielt werden kann, würde sich die Ausschaltung dieser Gruppe rechtfertigen. Nach den vorliegenden Berechnungen ist das nicht der Fall.

Herr Tribolet. Die Frage der Aufhebung der Ristornogruppe ist nicht abschliessend behandelt worden. Diese Gruppe bedeutet eine Verteuerung des Betriebes. Sie schliesst auch ~~xxxxxx~~ Firmen in sich, die die Bezeichnung Inlandkäsegrossist nicht in Anspruch nehmen kön-

können. Die Ristornogruppe ist systematisch zu verkleinern und dem Aufkauf solcher Geschäfte durch die Milchverbände soll nicht Widerstand entgegengesetzt werden. Ferner sollte die Frage des Einbezugs der ~~Ristornogruppe~~ Ristornovergütung in die Marge geprüft werden.

Herr Nationalrat Stiefel betont, dass der ZV den Käsepreis garantiert und alles Interesse an einer günstigen Gestaltung der Rechnung hat.

Herr Mauerhofer weist darauf hin, dass es für den Handel ebenfalls eine grosse Einsparung bedeuten würde, wenn er die Ware direkt vom Käser zum Garantiepreis übernehmen könnte. Dann besteht aber keine Organisation mehr, was nicht vergessen werden darf.

Der Handel hat die Frage des Einbezugs der bisherigen Ristornovergütung in die Spesenvergütung der Unionsfirmen in seinem Projekt ebenfalls erörtert (VSKE S. 40<sup>a</sup>) hat aber diese Möglichkeit nicht als lohnend erachtet. Es wird in diesem Zusammenhang auch auf die Schwierigkeit der Verhandlungen über die Spesenfrage verwiesen. Ohne die Gruppe des Ristornohandels begrüsst zu haben, kann über dessen Ausschaltung nicht beschlossen werden. Auch ist seine Existenzberechtigung anlässlich der Reorganisation von 1942 vom EVD ausdrücklich bestätigt worden.

Herr Direktor Tobler erachtet es nicht als ratsam, der neuen Organisation die Belastung zuzumuten, die die Ausschaltung der ~~140~~ Ristornofirmen für sie bedeuten müsste. Schon aus psychologisch-politischen Gründen ist an die Ausschaltung dieser Gruppe nicht zu denken. Aus allen Verhandlungen mit den Behörden über die Frage des Ristornohandels ging diese Gruppe gestärkt hervor. Diese Gruppe kann ihre wirtschaftlich gerechtfertigte Arbeit nachweisen. Ohne den Ristornohandel würden, auch bei normaler Produktion, die Lager der Mitgliedfirmen nicht ausreichen. In gewissen Absatzgebieten ist man auf den Ristornohandel angewiesen. Heute warten bereits 20 neue Firmen auf Aufnahme. Die Aufhebung der Ristornogruppe kann auch nicht mit der Kosteneinsparung begründet werden, weil diese nicht wesentlich ist. Auch die Lösung der Frage über den Mengenrabatt würde kaum eine Verbilligung bringen. Nach Aussagen massgebender Ristornohändler arbeiten diese nach Erschöpfung des Kontingentes ohne jeglichen Verdienst. Die beste Idee ist die systematische Verringerung dieser Gruppe durch Aufkauf der Geschäfte.

Dass die Marge zwischen Garantiepreis und Verkaufspreis ~~unter~~ unter der Organisation grösser ist als im freien Handel, trifft zu. Die Margen im Käsehandel halten aber dem Vergleich mit andern Branchen des Lebensmittelhandels, wo nicht mit Kapitalinvestitionen, Verderblichkeit und sachkundiger Behandlung der Ware gerechnet werden muss wie beim Käsehandel, durchaus stand.

Herr Tribolet findet auch die festen Quoten beim Inlandhandel störend und möchte das Leistungsprinzip befürworten, wobei die Rabatte nicht zu hoch angesetzt werden dürfen.

Herr Richard Bürgi erwidert darauf, dass es allein im Interesse der ~~Organisati~~ Käseunion liegt, wenn die Quoten beim Ristornohandel beibehalten werden. Jedenfalls würden, auch bei kleinerer Marge, die Kosten nicht verringert, wenn die Marge auf dem ganzen Umsatz der Inlandhändler ausgerichtet würde.

Herr Dr. Keller stellt fest, dass die einlässliche Diskussion der Ristornofrage keine bessere Lösung und keine neuen Vorschläge gegenüber der heutigen Ordnung gezeitigt hat. Er empfiehlt den verschiedenen Gruppen, die Frage weiter zu verfolgen.

Schluss der Sitzung: 16.00 Uhr.